

Geschäftsbedingungen

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Mit der Auftragserteilung anerkennt der Besteller die nachstehend aufgeführten Liefer- und Zahlungsbedingungen. Mündliche Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen abweichen, sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns rechtswirksam. Offensichtliche Schreib- und Rechnungsfehler können keine Verbindlichkeit für uns nach sich ziehen.
- 1.2 Die angeführten Bedingungen gelten für alle Lieferungen von Hersteller-/Lieferantenfirmen der HLK-Branche an deren Kunden in der Schweiz, im Fürstentum Lichtenstein sowie in den EU-Staaten.
- 1.3 Abweichungen, namentlich die Übernahme von anderen Allgemeinen Bedingungen wie etwa der SIA-Normen, käufereigene Einkaufsbedingungen usw. sind nur rechtswirksam, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.4 Für die Übernahme von Dienstleistungen wie Inbetriebnahmen, Montagen, Betriebsproben oder Gesamtschemamauerarbeiten gelten firmenindividuelle Bedingungen von uns.

2. Preise

- 2.1 Die in unseren Unterlagen angeführten Preise können grundsätzlich ohne Vorankündigung geändert werden.
- 2.2 Preisänderungen werden allerdings in der Regel im Voraus angekündigt. Bestellungen vor einer Preiserhöhung werden zu den alten Preise verrechnet.
- 2.3 Alle in den Unterlagen angeführten Preise verstehen sich exklusive MWST.

3. Lieferbedingungen

- 3.1 Es wird versucht, den Liefertermin so genau als möglich anzugeben. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Termin genau eingehalten wird. Ausgenommen sind ausdrücklich und verbindlich vereinbarte Termine.
- 3.2 Bei offenen oder überfälligen Zahlungen behalten wir uns die Möglichkeit offen, Lieferungen zurückzuhalten.
- 3.3 Wird bestellte Ware am vereinbarten Liefertermin nicht abgenommen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen. Der Käufer wird über eventuell anfallende Lagerkosten informiert und es wird eine einvernehmliche Lösung angestrebt.
- 3.4 Bei Rahmenaufträgen mit Abrufen behalten wir uns die Möglichkeit der Fertigung nach Abruf offen.
- 3.5 Entstehen durch einen Lieferverzug nachweislich Folgekosten, so müssen diese am Liefertag bekannt gegeben werden. Zwischen den Vertragsparteien wird dann eine einvernehmliche Lösung angestrebt. Eine nachträgliche Verrechnung von Folgekosten auf Grund einer nicht termingerechten Lieferung wird von uns abgelehnt.

4. Versand- und Transportbedingungen

- 4.1 Die Wahl des Transportmittels obliegt dem Verkäufer. Bahnlieferungen erfolgen franco Talbahnhofstation, Camionsendungen franco Baustelle ohne Abladen.
Ist die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich, hat der Käufer rechtzeitig den Ablieferungsort zu bestimmen und uns zu informieren.
- 4.2 Für Ersatzteil- und Zubehörlieferungen werden die anfallenden Verpackungs- und Versandkosten in Rechnung gestellt
- 4.3 Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort bei Lieferung durch den Käufer beim Spediteur schriftlich reklamiert werden und wir sind umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
- 4.4 Mehrkosten für Expresslieferungen oder sonstige Wünsche hat der Käufer zu tragen.

5. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 5.1 Erfolgt das Abladen durch Spediteur oder Personal von uns, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Aufsetzen am Boden auf den Käufer über. Erfolgt das Abladen durch Personal und Einrichtung des Käufers, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Eintreffen des Transportfahrzeuges am Abladeort auf den Käufer über. Wird die Ware durch Personal von uns montiert, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abschluss der Montage auf den Käufer über. Bei Selbstabholungen des Käufers, oder durch ihn beauftragte Speditionen gehen Nutzen und Gefahr mit Abgang vom Werk oder Lager auf den Käufer über.

6. Rücknahme von Waren

- 6.1 Es ist uns, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Käufer, festgestellt, katalogmässige Waren zurückzunehmen, sofern diese bei der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten und fabrikneu sind. Eine Verpflichtung zur Rücknahme besteht jedoch nicht.
- 6.2 Die Ware ist mit Lieferschein, franco an einen mit uns vereinbarten Ort zurückzuschicken. Die Kosten für Prüfung, eventuelle Instandstellungen und die Versandspesen werden bei der Gutschrift in Abzug gebracht.

7. Mängelrügen bei der Abnahme der Lieferung.

- 7.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren sofort nach Empfang der Waren zu prüfen. Waren die nicht dem Lieferchein entsprechen, oder sichtbare Mängel aufweisen, sind durch den Käufer innerhalb von fünf Tagen vom Empfang an gerechnet schriftlich geltend zu machen. Unterlässt er dies, gelten Lieferung und Leitung als genehmigt. (Transportschäden siehe 4.3)
- 7.2 Eine nicht fristgerechte Mängelrüge führt überdies zur Verwirkung der Gewährleistungs- (Garantie-) pflicht des Lieferanten.
- 7.3 Wünscht der Käufer Abnahmeprüfungen und sind diese nicht ausdrücklich im Lieferumfang enthalten, so müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Käufers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, innerhalb der festgesetzten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften bis zum Beweis des Gegenteils gemäss Punkt 7.1 als vorhanden.
- 7.4 Mängelrügen heben die Zahlungsfrist nicht auf.

8. Mängelrügen beim Empfang der Ware

- 8.1 Beim Empfang nicht ohne weiteres feststellbaren Mängeln, sind sofort nach dem Erkennen, auf jeden Fall vor Ablauf der Garantiefristen, beim Verkäufer zu melden.

9. Produkthaftpflicht

- Soweit der Käufer keine eigene Haftung (fehlerhafte Installation, falsches Konzept, fehlerhafte Installation) zu vertreten hat, kommen wir für Schäden im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes auf. Der Käufer kann in diesem Fall, den allenfalls gegen ihn vorgehende Geschäftsgesetzen direkt an uns verweisen.

10. Garantiefristen / Dauer und Beginn

- 10.1 Die Garantie für Speicher und Wassererwärmer beträgt fünf Jahre ab dem Liefertag.
Für Elektroheizeinsätze gilt eine Garantie von zwei Jahren und zwei Jahre für Zubehör wie Thermometer, Thermostate, Regelgeräte und sonstige mitgelieferte Kleinteile.
- 10.2 Grundsätzlich von der Garantie ausgeschlossen sind Dichtungen aller Art. Sollte bei einer Dichtung eine Undichtheit auftreten, so muss der Käufer eine Überprüfung vornehmen und die Befestigungsschrauben nachziehen. Sollte die Undichtheit nicht behoben werden können, liefern wir bis zu zwei Jahren nach Auslieferung bei einer auftretenden Undichtheit, die durch nachziehen nicht behoben werden kann, kostenlos eine neue Flanschdichtung. Die Auswechslung erfolgt durch den Käufer, ohne Folgekosten für den Lieferanten.
Bei auftreten von einem Serienfehler, die den Austausch von Dichtungen erfordert und diese durch den Käufer vorgenommen wird, verhandeln die Vertragsparteien vor der Ausführung der erforderlichen Massnahmen über eine einvernehmliche Lösung, hinsichtlich Ausführung und Kostenfolge.

- 10.3 Für nachgelieferte Ware im Sinne der Erfüllung von Garantieleistungen gemäss Punkt 11. gelten wiederum die Basisgarantiefristen.(ohne Verlängerung) gemäss Punkt 10.1. Nicht verlängert wird jedoch die Frist für die Teile der ursprünglichen Lieferung, welche keine Mängel aufweisen.

11. Garantieleistungen

- 11.1 Die Garantie erstreckt sich auf die von uns angegebenen und bestätigten Leistungen, und die mängelfreie Beschafftheit der Waren.
- 11.2 Wir erfüllen unsere Garantiepflichten, in dem wir nach eigener Wahl defekte Waren bzw. Teile der Anlage kostenlos reparieren oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellen. Weitere Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, insbesondere auf Minderung oder Wandlung, für Auswechselkosten des Käufers, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadensursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.).
- 11.3 Auf Vereinbarung und mit ausdrücklicher Zustimmung kann der Austausch oder die Reparatur von defekten Teilen durch den Käufer erfolgen. Wir übernehmen nur nachgewiesene anfallende Kosten, nach vorangegangener gegenseitiger Absprache und Freigabe durch uns.
- 11.4 Diese Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn ein eingetretener Schaden rechtzeitig gemeldet wird. Siehe Punkte 7. und 8.
- 11.5 Die Garantieansprüche erlischen bei Änderungen oder Reparaturen durch den Käufer oder Dritte, sofern sie nicht ausdrücklich von uns schriftlich genehmigt wurden.

- 11.6 Es ist Sache des Käufers, dafür zu sorgen, dass die Rahmenbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen sind.

12. Ausschluss der Garantie

- 12.1 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Anlagenkonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen bzw. auf Grund von Projektplanungen von dritter Seite (Planungsbüro...) festgelegt werden. Ferner Nichtbeachtung der technischen Richtlinien von uns über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung sowie unsachgemäss Arbeit anderer. Von der Garantie ausgeschlossen sind ferner Mängel, welche durch nicht ausgeführte, vorgeschriebene und notwendige Produkt-Wartungen entstehen.
- 12.2 Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (Dichtungen usw.) und Betriebststoffe.
- 12.3 Weiters sind ausgeschlossen, Schäden verursacht durch den Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern, Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker, usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind, ferner Schäden, die durch unsachgemässen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung, durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemäss Entkalten, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht wurden. Die Garantie gilt nicht bei periodisch oder länger dauernder Entleerung der Anlage, bei Betrieb mit Dampf, Zugabe von Stoffen zum Heizwasser, welche auf Stahl oder Dichtungsmaterial aggressiv wirken können, übermässige Schlammbelägerung in den Heizkörpern oder anderen Anlageteilen und bei zeitweiser oder ständiger Sauerstoffeinschleppung in die Anlage.
- 12.4 Ebenso ist die Garantie ausgeschlossen wenn sogenannt „Kriechströme“ über die Speicher fließen und dadurch Korrosionsschäden verursacht werden. Ebenfalls bei unsachgemässer Installation hinsichtlich elektrische Trennung der Anschlüsse und Erdung der Behälter (SVGW Reglement W 10015) sowie Überschreitung der Wasserwerte gemäss Reglement.

- 12.5 Schadenersatzansprüche: Hingegen kann der Käufer gegenüber dem Lieferanten keine weiteren Schadenersatzansprüche geltend machen, wie z.B. alffälliger Produktionsausfall oder irgendwelche sonstigen weiteren Kosten. Ebenso sind grundsätzlich auch von der Kostenübernahme durch den Lieferanten ausgeschlossen, sogenannte Provisorien, sowie Kosten von Dritten, ausser es sei vorab einvernehmlich und schriftlich vereinbart worden.

13. Zahlungsbedingungen

- 13.1 Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder von uns nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzuhalten.
- 13.2 Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglich wird oder wenn auch an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.
- 13.3 Für verspätete Zahlungen wird ein bankenüblicher Verzugzins berechnet.

- 13.4 Es steht uns zu, die Auslieferung pendenter Aufträge von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen oder gar den Auftrag zu annullieren.

- 13.5 Ab einem gewissen Auftragsvolumen wird ein Drittel der Auftragssumme im Sinne einer Anzahlung, sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt, sofern dies im Voraus Vereinbart wurde.

14. Gerichtsstand

- Der Gerichtsstand ist der Firmensitz des Verkäufers.

15. Urheberrecht und Eigentum

- 15.1 Technische Zeichnungen und Unterlagen welche dem Käufer ausgehändigt werden und nicht integrierter Bestandteile des Materials und seiner Verwendung sind, bleiben im Eigentum von uns. Ihre unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe ist nur mit schriftlicher Zustimmung gestattet.

- 15.2 Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum. Sollte zum Angebot oder für Voraklärungen für Sonderspeicher eine technische Fertigungszeichnung erstellt werden und kein Auftrag erfolgt, wird jede Zeichnung mit einer Pauschale von CHF 300.00 in Rechnung gestellt.